

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Bedeutung wainachischer, insbesondere tschetschenischer Clans für die organisierte Kriminalität in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung organisiert kriminelle Strukturen wainachisch, insbesondere auch tschetschenisch dominierter Clans in Baden-Württemberg aktiv sind;
2. welche Städte oder Landkreise in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis besonders stark von Aktivitäten wainachischer Clans betroffen sind;
3. wie viele Personen sie wainachischen Clans zuordnet, die im Bereich der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg tätig sind oder in Baden-Württemberg wohnhaft sind;
4. inwieweit bei den Polizeibehörden verbeamtetes Personal verfügbar ist, das mit den wainachischen Sprachen und spezifischen Mentalitäten des Nordostkavkasus in gehobenem Ausmaß vertraut ist;
5. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass gegen Polizei-, Justiz- oder Verwaltungsbeamte des Landes in Ausübung ihres Dienstes Gewalttaten oder -drohungen oder anderweitige Erpressungsversuche vonseiten organisiert krimineller wainachischer Clans in Baden-Württemberg stattgefunden haben;
6. in welchen Bereichen der organisierten Kriminalität wainachische Clans derzeit besonders aktiv sind;

7. inwieweit der Landesregierung Kooperationen und Rivalitäten zwischen organisiert kriminellen wainachischen Clans und anderen Strukturen der organisierten Kriminalität, wie insbesondere den russisch geprägten „wory w sakone“ (im russischen Original воры в законе, im Deutschen auch „Diebe im Gesetz“ genannt) oder den georgisch geprägten „Sakartvelos Mchedrioni“ (im georgischen Original საქართველოს მხედრიონი, im Deutschen auch „Ritter Georgiens“ genannt) bzw. mit diesen verbundenen Clans bekannt sind;
8. inwieweit ihr Überschneidungen wainachischer Clanaktivitäten mit Aktivitäten aus dem Phänomenbereich des islamischen Extremismus bekannt sind;
9. wie viele Straftaten in Baden-Württemberg, bei denen Hieb- oder Stichwaffen eingesetzt wurden, nach Kenntnis der Landesregierung Aktivitäten wainachischer Clans zugeordnet werden;
10. wie viele Straftaten in Baden-Württemberg, bei denen illegal besessene Waffen eingesetzt wurden, inklusive Delikten des unerlaubten Waffenbesitzes nach Kenntnis der Landesregierung Aktivitäten wainachischer Clans zugeordnet werden;
11. wie sie die Rolle jener Personen innerhalb der wainachischen, organisiert kriminellen Clans in Baden-Württemberg einordnet, die als angebliche oder tatsächliche Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind;
12. wie viele Angehörige wainachischer, organisiert krimineller Clans seit 2012 aus Baden-Württemberg abgeschoben wurden;
13. wie viele formal legale Gewerbebetriebe und Vereine insbesondere aus dem Bereich der Sicherheitsdienstleistungen, des Kampfsports oder der Kulturpflege nach ihrer Kenntnis Kontakte zu wainachischen Clans der organisierten Kriminalität unterhalten;
14. ob sie Erkenntnisse darüber besitzt, ob Sicherheitsunternehmen, die mit organisiert kriminellen wainachischen Clans verbunden sind, in Baden-Württemberg von öffentlichen Aufträgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewachung von Wohnheimen direkt oder als Subunternehmer profitiert haben.

27.03.2018

Berg, Rottmann, Dürr, Palka, Voigtmann AfD

Begründung

Wie die „Preussische Allgemeine“ am 16. März 2018 unter dem Titel „Tschetschenen-Clans auf Vormarsch“ und der „Focus“ am 17. März 2018 unter dem Titel „Berlin: Warum kriminelle Tschetschenen Deutschland als schwachen Staat sehen“ übereinstimmend berichteten, sind derzeit kriminelle Clans auf dem Vormarsch, die sich ethnisch homogen aus den wainachischen Ethnien des Nordostkaukasus rekrutieren. Nach Angaben der genannten Medien zeichnen sie sich durch eine hohe Gewaltbereitschaft aus, die teilweise aus kulturellen Eigenarten archaischer Wertesysteme des Kaukasus und teilweise aus den Erfahrungen der Tschetschenienkriege in neuester Zeit gespeist werden. Ebenfalls auffällig ist die Erscheinung ethnischer Tschetschenen in Bezug auf islamistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, etwa im Zusammenhang mit der mittlerweile von den Behörden verbotenen islamistischen Moschee „Fussilet 33“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. April 2018 Nr. 3-1220.3/343/19 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung organisiert kriminelle Strukturen wainachisch, insbesondere auch tschetschenisch dominierter Clans in Baden-Württemberg aktiv sind;

Zu 1.:

Bei der im Antrag genannten Volksgruppe der „Wainachen“ handelt es sich um eine Personengruppe im Nordkaukasus, aus denen kulturell und sprachlich im Wesentlichen die Volkszugehörigkeiten der Tschetschenen bzw. der Inguschen hervorgingen. Die Nachfahren des Volks der Wainachen leben heute überwiegend in den autonomen Teilrepubliken der Russischen Föderation als Staatsangehörige der Russischen Föderation.

In Baden-Württemberg erfolgt die Bearbeitung der Russisch Eurasischen Organisierten Kriminalität (REOK) zentral in einer Fachabteilung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg. Abgesehen von vereinzelt Straftaten durch Täter mit dieser ethnischen Herkunft in den zurückliegenden drei Jahren liegen derzeit keine Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität wainachischer und auch tschetschenischer Clans in Baden-Württemberg vor.

Aufgrund einzelner Vorkommnisse – insbesondere in anderen Bundesländern – wird aktuell im Zuge der operativen Auswertung der Fokus verstärkt auch auf Täter mit tschetschenischer Herkunft gerichtet. Ziel dabei ist es, die Entwicklung etwaiger Strukturen und Netzwerke tschetschenischer Straftäter frühzeitig zu erkennen, um erforderlichenfalls mit allen polizeilichen Mitteln entsprechenden Prozessen entgegenwirken zu können.

2. welche Städte oder Landkreise in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis besonders stark von Aktivitäten wainachischer Clans betroffen sind;

3. wie viele Personen sie wainachischen Clans zuordnet, die im Bereich der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg tätig sind oder in Baden-Württemberg wohnhaft sind;

Zu 2. und 3.:

Wie in der Stellungnahme zur Frage 1 dargestellt, liegen der Polizei keine entsprechenden Erkenntnisse bezogen auf die Organisierte Kriminalität von wainachischen und auch tschetschenischen Clans in Baden-Württemberg vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik Straftäter nur mit ihrer Staatsangehörigkeit, nicht jedoch mit ethnischen Zugehörigkeiten erfasst werden.

4. inwieweit bei den Polizeibehörden verbeamtetes Personal verfügbar ist, das mit den wainachischen Sprachen und spezifischen Mentalitäten des Nordostkaukasus in gehobenem Ausmaß vertraut ist;

Zu 4.:

Sprachkenntnisse der Beamtinnen und Beamten der Polizei Baden-Württemberg werden statistisch nicht erfasst. Besteht im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Bedarf an spezifischen Sprachkenntnissen, werden entsprechende Dolmetscher hinzugezogen.

Die Einstellung von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit erfordert die Begründung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses nach § 7 Beamtenstatusgesetz. Die Polizei Baden-Württemberg richtet sich im Rahmen des Einstellungsverfahrens nach einer Länderliste mit Ländern, bei denen dieses Bedürfnis als erfüllt angesehen wird. Tschetschenien als autonome Republik in Russland ist auf dieser Länderliste nicht explizit aufgeführt – Russland jedoch schon. Seit dem Jahr 1993 wurden bislang zwei Personen mit russischer Staatsangehörigkeit in den Polizeivollzugsdienst eingestellt.

5. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass gegen Polizei-, Justiz- oder Verwaltungsbeamte des Landes in Ausübung ihres Dienstes Gewalttaten oder -drohungen oder anderweitige Erpressungsversuche vonseiten organisiert krimineller wainachischer Clans in Baden-Württemberg stattgefunden haben;

Zu 5.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. in welchen Bereichen der organisierten Kriminalität wainachische Clans derzeit besonders aktiv sind;

7. inwieweit der Landesregierung Kooperationen und Rivalitäten zwischen organisiert kriminellen wainachischen Clans und anderen Strukturen der organisierten Kriminalität, wie insbesondere den russisch geprägten „wory w sakone“ (im russischen Original воры в законе, im Deutschen auch „Diebe im Gesetz“ genannt) oder den georgisch geprägten „Sakartvelos Mchedrioni“ (im georgischen Original საქართველოს მხედრობი, im Deutschen auch „Ritter Georgiens“ genannt) bzw. mit diesen verbundenen Clans bekannt sind;

8. inwieweit ihr Überschneidungen wainachischer Clanaktivitäten mit Aktivitäten aus dem Phänomenbereich des islamischen Extremismus bekannt sind;

9. wie viele Straftaten in Baden-Württemberg, bei denen Hieb- oder Stichwaffen eingesetzt wurden, nach Kenntnis der Landesregierung Aktivitäten wainachischer Clans zugeordnet werden;

10. wie viele Straftaten in Baden-Württemberg, bei denen illegal besessene Waffen eingesetzt wurden, inklusive Delikten des unerlaubten Waffenbesitzes nach Kenntnis der Landesregierung Aktivitäten wainachischer Clans zugeordnet werden;

Zu 6. bis 10.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Frage 1 verwiesen.

11. wie sie die Rolle jener Personen innerhalb der wainachischen, organisiert kriminellen Clans in Baden-Württemberg einordnet, die als angebliche oder tatsächliche Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind;

Zu 11.:

Wie in der Stellungnahme zur Frage 1 dargestellt, liegen der Polizei derzeit keine Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität wainachischer und auch tschetschenischer Clans in Baden-Württemberg vor. Entsprechend kann auch keine Aussage zur Rolle jener Personen innerhalb der wainachischen organisiert kriminellen Clans in Baden-Württemberg, die als angebliche oder tatsächliche Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, getroffen werden. Die nachfolgenden Erkenntnisse beziehen sich daher auf alle Flüchtlinge in Baden-Württemberg. Im Migranten-Verwaltungs-Informationen-System (MigVIS) konnten zu den aktuell in der Erstaufnahme bzw. vorläufigen Unterbringung untergebrachten Personen mit den Parametern Volkszugehörigkeit Inguschen bzw. Tschetschenen und Sprache tschetschenisch bzw. kaukasisch folgende Zahlen ermittelt werden. Auswertungen zur ethnologischen Gruppe der Wainachen sind nicht möglich.

Parameter	Ersttaufnahme	Vorläufige Unterbringung
Volkszugehörigkeit – Inguschen	2 Personen	14 Personen
Volkszugehörigkeit – Tschetschenen	26 Personen	475 Personen
Sprache – tschetschenisch	7 Personen	202 Personen
Sprache – kaukasisch	0 Personen	0 Personen

12. wie viele Angehörige wainachischer, organisiert krimineller Clans seit 2012 aus Baden-Württemberg abgeschoben wurden;

Zu 12.:

Statistisch wird nicht erfasst aufgrund welcher Delikte Ausländer abgeschoben werden. Auch findet die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tschetschenen keinen Eingang in die Statistik. Statistische Zahlen liegen hinsichtlich aller aus Baden-Württemberg abgeschobenen Staatsbürger der russischen Föderation, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, vor. Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

2012	8 Straftäter
2013	3 Straftäter
2014	5 Straftäter
2015	1 Straftäter
2016	2 Straftäter
2017	9 Straftäter

13. wie viele formal legale Gewerbebetriebe und Vereine insbesondere aus dem Bereich der Sicherheitsdienstleistungen, des Kampfsports oder der Kulturpflege nach ihrer Kenntnis Kontakte zu wainachischen Clans der organisierten Kriminalität unterhalten;

Zu 13.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. ob sie Erkenntnisse darüber besitzt, ob Sicherheitsunternehmen, die mit organisiert kriminellen wainachischen Clans verbunden sind, in Baden-Württemberg von öffentlichen Aufträgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewachung von Wohnheimen direkt oder als Subunternehmer profitiert haben.

Zu 14.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration